

Obergericht

II. Beschwerdeabteilung

BZ 2025 28
(VA 2025 82)

Oberrichter St. Scherer, Abteilungspräsident
Oberrichter P. Huber
Oberrichter M. Siegart
Gerichtsschreiberin D. Huber Stüdi

Beschluss und Verfügung vom 21. August 2025 [rechtskräftig]

in Sachen

A. _____,
Beschwerdeführer,

gegen

Kantonsrichterin B. _____, c/o Kantonsgericht Zug, Aabachstrasse 3, 6301 Zug,
Beschwerdegegnerin,

betreffend

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Sachverhalt

1. Mit Eingabe vom 5. Oktober 2020 reichte C. _____ (nachfolgend: Klägerin) beim Kantonsgericht des Kantons Zug gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) eine (unbegründete) Scheidungsklage ein (Vi act. 1; Verfahren A1 2020 71).
2. Am 15. November 2023 fand die Hauptverhandlung statt (Vi act. 73-77).
3. Die Parteien informierten das Gericht mit Eingaben vom 3. und 4. Juli 2024, dass dem Beschwerdeführer vorsorglich der Führerausweis entzogen worden sei (Vi act. 97-98). Daraufhin lud der zuständige Referent, Kantonsrichter D. _____, die Parteien zur Parteibefragung und anschliessenden Instruktionsverhandlung (reine Vergleichsgespräche) auf den 28. November 2024 vor (Vi act. 103-104). Die im Anschluss an die Parteibefragung geführten Vergleichsgespräche wurden nach kurzer Zeit erfolglos abgebrochen (Vi act. 105).
4. Am 29. November 2024 reichte der Beschwerdeführer unaufgefordert eine Stellungnahme zur Parteibefragung ein und sandte am 13. Dezember 2024 das unterzeichnete Protokoll der Parteibefragung an das Gericht zurück. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2024 teilte der zuständige Referent dem Beschwerdeführer mit, die Parteien würden, sobald die Gegenseite das unterzeichnete Protokoll retourniert habe, Gelegenheit haben, zum Beweisergebnis und damit auch zum Protokoll der Parteibefragung Stellung zu nehmen. Die unaufgefordert eingereichte Eingabe vom 29. November 2024 werde an den Beschwerdeführer zurückgesandt (Vi act. 108).
5. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2024 informierte der Referent die Parteien, dass per 1. Januar 2025 zufolge seiner Pensionierung ein Richterwechsel bevorstehe und das Verfahren neu von Kantonsrichterin B. _____ geführt werde. Sie werde die Parteien zu gegebener Zeit über das weitere Vorgehen informieren (Vi act. 109). Ebenfalls am 19. Dezember 2024 reichte die Klägerin das unterzeichnete Protokoll der Parteibefragung ein (Vi act. 110/1-2).
6. Mit Eingabe vom 7. März 2025 erhob der Beschwerdeführer beim Obergericht des Kantons Zug eine Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde und stellte folgende Anträge (act. 1):
 1. Dem Beschwerdeführer sei für das vorliegende Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen.
 2. Es sei festzustellen, dass sich das Verfahren A1 2020 71 mit dem Abschluss in unrechtmässigem Verzug befindet.
 3. Es sei festzustellen, dass die Eingabe vom 29. November 2024 unrechtmässig aus dem Recht gewiesen wurde.
 4. Alle Kostenfolgen zulasten der Gerichtskasse.
7. Die zuständige Kantonsrichterin nahm mit Eingabe vom 12. März 2025 zur Beschwerde Stellung, verzichtete aber auf formelle Anträge (act. 3).

8. Am 22. April 2025 machte der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren eine Noveneingabe (act. 5).
9. Bereits zuvor, mit Schreiben vom 13. März 2025, hatte die Klägerin im Scheidungsverfahren eine Verfügung der AHV-Ausgleichskasse vom 21. Februar 2025 eingereicht (Vi act. 111, Vi act. 111/76). Mit Entscheid vom 21. März 2025 forderte die Referentin den Beschwerdeführer auf, binnen 20 Tagen Auskunft über die Höhe der rückwirkend ausbezahlten IV-Renten für ihn und die Kinder zu geben (Vi act. 112). Am 10. April 2025 teilte der Beschwerdeführer dem Gericht mit, dass er die Verfügung der IV-Stelle an das Verwaltungsgericht des Kantons Zug weitergezogen habe (Vi act. 114). Mit Schreiben vom 15. April 2025 forderte die Referentin die Parteien auf, binnen 10 Tagen mitzuteilen, ob sie mit der Sistierung des Scheidungsverfahrens bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheids über die IV-Rente einverstanden seien (Vi act. 115). Die Klägerin erklärte am 16. April 2025 ihr Einverständnis für eine Sistierung (Vi act. 116), während sich der Beschwerdeführer am 24. April 2025 gegen eine Sistierung aussprach (Vi act. 118). Am 8. Mai 2025 entschied die Referentin, dass das Scheidungsverfahren nicht sistiert werde. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, das Urteil des Verwaltungsgericht Zug betreffend IV-Renten umgehend dem Kantonsgericht einzureichen, sobald dieses vorliegt. Gleichzeitig wurden die Parteien aufgefordert, binnen 30 Tagen einen Schlussvortrag einzureichen (Vi act. 119). Am 23. Mai 2025 teilte der Beschwerdeführer dem Gericht mit, dass er auf einen Schlussvortrag verzichte und an seinen Rechtsbehelfen vollumfänglich festhalte (Vi act. 120). Mit Eingabe vom 27. Mai 2025 ersuchte die Klägerin um Erstreckung der angesetzten Frist, welche bis 11. Juli 2025 bewilligt wurde (Vi act. 121-122). Am 5. Juni 2025 äusserte der Beschwerdeführer sein Unverständnis darüber, dass der Gegenpartei ein weiteres Fristerstreckungsgesuch bewilligt wurde und stellte verschiedene Beweisanträge (Vi act. 123). Die Klägerin reichte am 26. Juni 2025 ihren Schlussvortrag ein (Vi act. 124).

Erwägungen

1. Wegen Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 319 lit. c und Art. 321 Abs. 4 ZPO). Im vorliegenden Fall hat die zuständige Referentin am Kantonsgericht Zug zwischenzeitlich das Scheidungsverfahren fortgeführt. Sie versandte mehrere Schreiben und erliess verschiedene prozessleitende Verfügungen (Vi act. 111-124). Insofern ist die Beschwerde betreffend Rechtsverweigerung bzw. Rechtsverzögerung gegenstandslos geworden.
2. Das Beschwerdeverfahren ist demnach zufolge Gegenstandslosigkeit abzuschreiben.
 - 2.1 Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens sind die Prozesskosten nach Ermessen zu verteilen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO). Zu berücksichtigen ist dabei etwa, welche Partei Anlass zur Klage gegeben hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre und bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass das Verfahren gegenstandslos geworden ist (vgl. Jenny, in: Sutter-Somm und andere [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. A. 2025, Art. 107 ZPO N 16).

- 2.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, es liege eine Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung vor (Ziff. 2 des Rechtsbegehrens).

Diese Rüge wäre mutmasslich unbegründet gewesen. Der zuständige Referent, D. _____, ging per Ende Dezember 2024 in Pension. Seine Nachfolgerin, Kantonsrichterin B. _____, trat ihre Stelle am 1. Januar 2025 an und musste sich zuerst in den umfangreichen Fall einarbeiten. Mit Entscheid vom 21. März 2025 führte sie das Verfahren – wie dargelegt (vgl. Sachverhalt Ziff. 9) – weiter. Eine unnötige Verzögerung liegt nicht vor. Insbesondere machte es Sinn, zuerst zu prüfen, ob das Scheidungsverfahren bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides über IV-Renten zu sistieren ist, bevor über das weitere Vorgehen entschieden wird. Eine Rechtsverzögerung kann darin jedenfalls nicht erblickt werden. Mithin hätte dieser Antrag abgewiesen werden müssen.

- 2.3 Weiter moniert der Beschwerdeführer, seine Eingabe vom 29. November 2024 im Scheidungsverfahren sei unrechtmässig aus dem Recht gewiesen worden (Ziff. 3 des Rechtsbegehrens).

Beim Entscheid des Referenten, die Eingabe des Beschwerdeführers aus dem Recht zu weisen, handelt es sich um eine prozessleitende Verfügung. Solche Verfügungen sind mit Beschwerde anfechtbar, wenn es das Gesetz vorsieht, oder wenn durch sie der Beschwerde führenden Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 1 und 2 ZPO). Entsprechend hätte der Beschwerdeführer darlegen müssen, dass ihm ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht. Dies tat er nicht. Insbesondere zeigte er nicht auf, inwiefern ihm ein solcher Nachteil entstünde, wenn erst der Endentscheid angefochten werden könnte. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer mit seiner Eingabe vom 7. März 2025 die zehntägige Frist (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO) für eine Beschwerde gegen das Schreiben des Referenten vom 16. Dezember 2024 ohnehin verpasst hat. Auf die Beschwerde hätte daher diesbezüglich von vornherein nicht eingetreten werden können.

- 2.4 Nach dem Gesagten ist der Vorinstanz weder eine Rechtsverzögerung noch eine Rechtsverweigerung vorzuwerfen. Somit hat der Beschwerdeführer das vorliegende Beschwerdeverfahren veranlasst, weshalb die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind, da sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für dieses Verfahren – gemäss den nachstehenden Ausführungen – abgewiesen wird.

3. Der Beschwerdeführer ersucht darum, ihm für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (Ziff. 1 des Rechtsbegehrens).

Die Beschwerde des Beschwerdeführers erweist sich als aussichtslos. Entsprechend ist sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen (vgl. Art. 117 lit. b ZPO; VA 2025 82). Hierüber entscheidet der Einzelrichter (§ 23 Abs. 2 Bst. h GOG). Gerichtskosten sind für diesen Entscheid keine zu erheben (Art. 119 Abs. 6 ZPO).

I. Präsidialverfügung

1. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

II. Beschluss der Beschwerdeabteilung

1. Das Beschwerdeverfahren wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.
2. Die Entscheidgebühr des Beschwerdeverfahrens von CHF 300.00 wird dem Beschwerdeführer auferlegt.

III. Rechtsmittelbelehrung und Mitteilung

1. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.
2. Mitteilung an:
 - Beschwerdeführer
 - Kantonsgericht Zug, 1. Abteilung (A1 2020 71)
 - Rechtsanwältin E. _____ als Vertreterin der Klägerin
 - Gerichtskasse (im Dispositiv)

Obergericht des Kantons Zug

II. Beschwerdeabteilung

St. Scherer
Abteilungspräsident

D. Huber Stüdi
Gerichtsschreiberin

versandt am: